

Bleed Through

Soiled Document

der dürfen nicht gefordert werden, und die Verabreichung derselben steht lediglich in dem guten Willen dessen, welcher die Droschke benutzt. — Hat Jemand Anlass zu Beschwerden über den Droschken-Kutscher, so bemerke man sich die Nummer der Droschke, und mache die behufige Anzeige auf dem Stadthause, wo die Beschwerde untersucht und nach den Umständen die behufige Strafe verfügt werden wird.

### Polizei - Verfügungen

in Betreff der Jollenführer.

Zur Beseitigung mehrerer Unzuträglichkeiten und Misbräuche, welche sich sowohl in dem Verhältnisse unter den Jollenführern selbst, als auch hinsichtlich des Transports von Passagieren nach und von den im Hafen liegenden Schiffen bemerkbar gemacht haben, wird Nachstehendes verfügt:

1) Jeder Jollenführer ist, bei Verlust seiner Nummer, verpflichtet, der hier angehängten revidirten Taxe, mit den jetzt nöthig befundenen und später vielleicht noch nöthig werdenden Abänderungen und Zusätzen, strenge nachzukommen, und unter keinem Vorwande mehr als die darin festgestellten Preise zu fordern oder zu nehmen.

2) Die nöthig befundenen Abänderungen der frühern Taxe und Zusätze zu derselben betreffen:

a) Die Fahrt nach und von den See-Dampfschiffen, wofür die Preise folgendermassen bestimmt werden:

Für Passagiere bei Tage 4 Schill. die Person,  
» » » Nacht 8 » » »  
» Personen, welche Passagiere an Bord begleiten oder sonstige Geschäfte an Bord zu besorgen haben bei Tage 2 Schill. die Pers. und bei Nacht . . . . . 4 » » »

b) Die Fahrt von der neuen Hafentreppe bis zur 4ten Lage im Hafen oder zurück, für welche 1 Schill. à Person zu erheben ist.

c) Die Fahrt nach und von der neu zu errichtenden Station auf dem Steinwerder am jenseitigen Elbufer, wofür die Taxe auf 3 Schill. à Person bestimmt wird.

3) Zu den nächtlichen Touren, von Baumschluss bis Baumöffnung, sollen künftig nur 40 Mann, in Börten von 8 Mann eingetheilt, concurriren, nach der durch den Wasser-Schout zu treffenden Auswahl, welcher dazu nur völlig brauchbare, bescheidene und nüchterne Leute zu verwenden lat.

4) Jeder Excess Seitens der Jollenführer, wohin auch das eigenmächtige Verfahren in solchen Fällen zu rechnen ist, wenn sie sich durch irgend Jemand in ihrem Gewerbe beeinträchtigt glauben, zieht unbedingt den Verlust der Nummer für den Schuldigen nach sich. Beschwerden und Klagen über etwaige Beeinträchtigungen solcher Art sind bei dem Wasser-Schout anzubringen, der die Sache zu untersuchen und selbige dem Polizeiherrn zur Entscheidung vorzulegen hat.

5) Da übrigens der Transport von Passagieren im Hafen nur den 145 concessionirten und mit Nummern versehenen Jollenführern verstattet ist, so wird selbiger allen sonstigen Besitzern von Bötten im Hafen, namentlich den Lieferanten etc., bei 2 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall untersagt.

Hamburg, den 31sten October 1842.

Die Polizei - Behörde.

nach welche  
und I

Von oder

dem Kehrwie  
berfahrt  
dem Branden  
ten Hulle  
unterhalb des  
lischen I  
der Zolljacht,  
Fahmann's V  
St. Pauli

Von oder

der vierten L  
dem wester  
Schlänge  
dem wester  
oder der  
dem süder C  
burger I  
dem Baum-  
der Geg  
Staman's We  
dem Steinwä

Nach oder v

Für Person  
Bord ha

Für jede St  
Bagage,

Für Koffer,  
Für Koffer,  
Für Koffer, I  
Für eine See  
Für Bettzeu  
Kleine Baga  
sind in

1) Obige T  
welche

2) Der Joll  
warten t  
für jede

3) Es darf  
seine Jo  
sein Fal  
Hambur